



An den Grossen Rat

21.5028.04

22.5421.03

GD/P215028, P225421

Basel, 7. Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 6. Januar 2026

Anzug Sarah Wyss und Georg Mattmüller betreffend «gesetzliche Verankerung der Betreuung»

und

Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend «Unterstützungsbeiträge für Senior:innen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. Januar 2024 vom Schreiben 21.5028.03 Kenntnis genommen sowie dem Antrag des Regierungsrates folgend den Anzug Sarah Wyss und Georg Mattmüller stehen lassen und ihn dem Regierungsrat zur erneuten Berichterstattung überwiesen.

«Im Gegensatz zur Pflege ist die Betreuung (im Alter) bis jetzt nicht gesetzlich geregelt.

Im ambulanten Setting übernehmen zum grössten Teil Angehörige, Freundinnen, Nachbarinnen und Freiwillige die Betreuung von älteren Menschen (zum allergrössten Teil ist dies immer noch Frauensache) und pflegebedürftigen Personen. Es handelt sich meistens um Alltagstätigkeiten wie Einkaufen, Putzen, Kochen, Fahrdienste und ähnliches. Mehr als die Hälfte der 65+-Jährigen nimmt Hilfe durch Angehörige oder Spitex-Dienste in Anspruch, denn die professionelle Hilfe ist kein Ersatz für informelle Hilfe. 63% der Personen, die Spitex-Leistungen in Anspruch nehmen, erhalten zusätzlich noch informelle Hilfe.

Der Pflege- und Betreuungsaufwand durch Angehörige und Dritte ist in §10 des Gesundheitsgesetzes (GesG) geregelt, auch gibt es weitere Bemühungen auf nationaler Ebene hier Entlastung zu schaffen.

Im stationären Setting ist die Pflege (GesG, §8) sowie dem KVG geregelt (KVG, Art. 25a, Abs. 5).

Fehlend ist eine umfassende gesetzliche Regelung der Betreuung, welche sowohl im ambulanten wie im stationären Setting von essentieller Bedeutung ist.

Die Motionär*innen bitten den Regierungsrat eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Betreuung in der Gesundheitsversorgung vorzulegen.

Sarah Wyss, Georg Mattmüller»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. September 2024 vom Schreiben 22.5421.02 Kenntnis genommen sowie dem Antrag des Regierungsrates folgend den Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten stehen lassen und ihn dem Regierungsrat zur erneuten Berichterstattung überwiesen.

«Es ist bekannt, ältere Menschen wollen so lange wie möglich in ihrem bisherigen Umfeld wohnen bleiben, auch wenn sie Betreuung, Unterstützung und Pflege benötigen. «Wohnen wie gewohnt» oder auch «Ageing in place», dieser Wunsch wird von der älteren Bevölkerung westlicher Industriekulturen unisono geäussert, so auch in der Schweiz." Katharina Frischknecht; Gerontologieblog.ch; 17. Mai 2022.

Viele Senior:innen haben den Wunsch, möglichst lange in der eigenen Wohnung und im vertrauten Quartier selbstbestimmt leben zu können. Das bedingt, dass sie Unterstützung und Betreuung erhalten und diese auch bezahlen können.

Während die Pflege im Alter über die Krankenversicherung und kantonale Beiträge finanziert wird, müssen Senior:innen die Betreuung und Unterstützung im Alltag eigenständig finanzieren. Senior:innen, die bezüglich der AHV, BVG und Ergänzungsleistungen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, können sich diese Kosten, welche ihre Lebensqualität verbessern würden, jedoch oft nicht leisten.

In der Stadt Bern wurde deshalb ein Pilotprojekt lanciert: Senior:innen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen können seit 2019 Unterstützungsbeiträge für Angebote wie Mahlzeiten- oder Besuchsdienste bei der Stadt beantragen. Mit den Betreuungsgutsprachen können so vorhandene Lücken gezielt geschlossen werden.

Das Pilotprojekt der Stadt Bern wurde durch die Berner Fachhochschule evaluiert. Es konnte gezeigt werden, dass die Gutsprachen einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Lebensqualität und Selbständigkeit der Senior:innen leisten und eine Lücke im Finanzierungssystem der Betreuung im Alter schliessen konnten¹.

Das erfolgreiche Berner Projekt, dass dort nun implementiert werden soll, sollte als Vorbild für ein ähnliches Projekt in Basel-Stadt dienen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat deshalb zu prüfen und zu berichten:

1. Wie unterstützt der Kanton Basel-Stadt Senior:innen die auf Betreuung angewiesen sind, dies aber nicht finanzieren können?
2. Wie könnte ein Pilotprojekt zur Ausschüttung von kantonalen Unterstützungsbeiträgen für Senior:innen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen nach dem Vorbild des Stadtberner Projektes in Basel-Stadt umgesetzt werden?
3. Wie kann die Expertise von lokalen Fach- und Anlaufstellen, die sich mit dem Thema Alter auseinandersetzen, in ein mögliches Pilotprojekt miteinbezogen werden?

¹ <https://www.bfh.ch/gesundheit/de/aktuell/news/2022/betreuungsgutsprachen-im-alter/>

Jessica Brandenburger, Pascal Pfister, Claudia Baumgartner, Beatrice Messerli»

Wir berichten zu den beiden Anträgen wie folgt:

1. Vorbemerkung

Das Thema «Betreuung im Alter» gewinnt aufgrund demografischer und gesellschaftlicher Entwicklungen vermehrt an Bedeutung und ist während der letzten Jahre verstärkt in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung und des politischen Diskurses gerückt. Der Kanton Basel-Stadt fördert und finanziert Leistungen aus dem Spektrum der Betreuung im Alter bereits seit vielen Jahren als Teil seiner Alters(pflege)politik. Wie der Regierungsrat bereits in seinen Schreiben 21.5028.02 und 21.5028.03 zum vorliegenden Antrag von Sarah Wyss und Georg Mattmüller sowie im Rahmen der Beantwortung weiterer Vorstösse mit Bezug zum Thema erläutert hat, steht er einer umfassenden gesetzlichen Ausgestaltung von Betreuungsleistungen im Alter auf kantonaler Ebene eher kritisch gegenüber.¹ Eine rechtliche Regelung auf nationaler Ebene hat der Regierungsrat hingegen stets begrüßt.

¹ Es sind dies primär die Folgenden: Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend «Selbstbestimmtes Leben zu Hause – in Zukunft mit zeitgemässen und bedarfsgerechten Leistungen!» (Geschäfts-Nr. 23.5346; mit Beschluss Nr. 24/06/40G vom 2. Februar 2024 dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage bis zum 7. Februar 2028 überwiesen); Antrag Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend «Unterstützungsbeiträge für Senior:innen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen» (Geschäfts-Nr. 22.5421; mit Beschluss Nr. 24/37/2.97G vom 11. September 2024 stehen gelassen und dem Regierungsrat zur erneuten Berichterstattung bis 11. September 2026 überwiesen); Schriftliche Anfrage Christine Keller betreffend «Beiträge für betreuende Angehörige» (Geschäfts-Nr. 23.5351; erledigt mit Schreiben Nr. 23.5351.02 vom 6. September 2023); Interpellation Nr. 91 Oliver Bolliger betreffend «Förderung der Betreuung im Alter im Kanton Basel-Stadt» (Geschäfts-Nr. 23.5357; erledigt mit Schreiben Nr. 23.5357.02 vom 27. September 2023).

Auf nationaler Ebene fehlten bisher allerdings klare rechtliche Rahmenbedingungen für den Anspruch auf und die Finanzierung von Betreuungsleistungen im Alter. Am 20. Juni 2025 hat jedoch das eidgenössische Parlament die Änderung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) betreffend Leistungen für die Hilfe und Pflege zuhause verabschiedet² und damit erstmals über die rechtliche Verankerung von «Betreuung im Alter» im Sinne eines einkommens- und vermögensabhängigen individuellen Leistungsanspruchs auf Bundesebene entschieden. Mit Blick auf die Anliegen des vorliegenden Anzugs Sarah Wyss und Georg Mattmüller sowie des Anzugs Jessica Brandenburger und Konsorten kommt der beschlossenen Änderung des ELG grosse Bedeutung zu.

Nachfolgend legt der Regierungsrat seine Einschätzung der aktuellen Situation im Kanton Basel-Stadt sowie seine bereits geäusserte grundsätzliche Haltung zum Thema «Betreuung im Alter» noch einmal zusammenfassend dar und erläutert die diesbezüglichen, seit der letzten Berichterstattung zum Anzug von Sarah Wyss und Georg Mattmüller vom November 2023 eingetretenen Entwicklungen, insbesondere mit Blick auf die Ziele und Inhalte der genannten ELG-Revision sowie deren Auswirkungen bezüglich des Themas «Betreuung im Alter» für den Kanton Basel-Stadt.

Da sich der ebenfalls hängige Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend «Unterstützungsbeiträge für Senior:innen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen» mit den praktisch gleichen Fragestellungen und Themen wie der Anzug Sarah Wyss und Georg Mattmüller betreffend «Gesetzliche Verankerung der Betreuung» befasst, werden vorliegend die beiden Vorstösse gemeinsam beantwortet. Für weitere Erläuterungen in diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Kapitel 3.3 und 4.

2. Einschätzung der aktuellen Situation

2.1 Bedeutung der Betreuung im Alter

Das Thema der Betreuung gewinnt im alterspolitischen Zusammenhang an Bedeutung. Denn einerseits werden die Menschen älter und es kommen geburtenstarke Jahrgänge ins AHV-Alter, andererseits geht die zunehmende Individualisierung der Gesellschaft mit einem Rückgang sorgender Gemeinschaften einher. Hinzu kommt, dass sich der Wunsch und Anspruch, im Alter möglichst lange selbstständig zuhause leben zu können, gemeinhin durchgesetzt hat. Vor diesem Hintergrund fokussiert die politische Auseinandersetzung mit dem Thema v. a. auf Betreuungsleistungen im häuslichen Setting, wobei im Kern die Frage steht, ob Bedürfnisse, welche in der Vergangenheit meist im Freundes- oder Familienverbund gedeckt wurden, dem Staat als Aufgabe zugewiesen werden sollen. Ob Betreuungsleistungen künftig vermehrt durch staatlich (mit-)finanzierte professionelle Dienstleister abgedeckt werden sollen, oder ob es nicht auch Aufgabe der verschiedenen zivilgesellschaftlichen Akteure sein soll, verstärkt die Belange von Menschen zu berücksichtigen, die niederschwellige Hilfe und Unterstützung benötigen, ist eine Frage, auf die es keine «richtige» oder «falsche» Antwort gibt, sondern die der gesellschaftspolitischen Diskussion unterworfen ist. Dabei sind soziale, gesundheitspolitische, aber auch finanzpolitische Argumente gegeneinander abzuwägen.

Die Grundsätze, nach denen der Regierungsrat dabei sein Handeln ausrichtet, sind in den «Leitlinien der Alterspflegepolitik»³ bzw. den «Leitlinien 55+»⁴ wie auch in der Vision «Gut und gemeinsam älter werden im Kanton Basel-Stadt»⁵ ausführlich festgehalten.⁶

² Siehe dazu: [24.070 | Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV \(Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause\). Änderung | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

³ Siehe dazu: [2019-leitlinien-alterspflegepolitik-bf.pdf](#).

⁴ Siehe dazu: [2019-leitlinien-55plus-bf.pdf](#).

⁵ Siehe dazu: [2022-10-flyer-gutgemeinsamaelterwerden.pdf](#).

⁶ Abrufbar unter [Alterspolitik | bs.ch](#)

2.2 Betreuung im Alter im Kanton Basel-Stadt

Betreuung im Alter und die entsprechenden Leistungen sind nicht allgemeingültig definiert, sodass dieser Begriff je nach Kontext unterschiedlich verstanden wird. Darunter gefasst werden kann in einem engeren Sinn – wie im vorliegenden Anzug Sarah Wyss und Georg Mattmüller beschrieben – die Unterstützung bei Alltagstätigkeiten wie Einkaufen, Putzen, Kochen, Fahrdiensten und Ähnlichem. In einem weiteren Sinne können darunter auch Beratungen und andere Unterstützungen, welche auf den Erhalt der Selbständigkeit und sozialen Teilhabe zielen, fallen.

Bereits heute verfügt der Kanton Basel-Stadt über ein breites Betreuungsangebot für ältere Menschen. Viele dieser Betreuungsleistungen können auf individueller Ebene im Bedarfsfall ganz oder teilweise über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL) vergütet werden.⁷ Dazu gehören u. a. hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen, unter gewissen Voraussetzungen die Finanzierung des Wohnens mit Serviceleistungen in Alterswohnungen, Kosten für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen für Betagte sowie gewisse Transportkosten.

Darüber hinaus gibt § 9 des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100) dem Kanton die Möglichkeit, Angebote betreuerischer Natur auf institutioneller Ebene zu fördern, wovon der Regierungsrat im Rahmen von Leistungsaufträgen immer wieder Gebrauch macht. Beispiele hierfür sind die Beiträge des Kantons an die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen für Betagte, mit denen Betreuungsleistungen vergünstigt werden. Ebenso zu nennen ist der Leistungsauftrag des Kantons an die Stiftung Pro Senectute beider Basel, in dessen Rahmen verschiedene Dienstleistungen z. B. in Form von kostenloser Sozialberatung, Unterstützung bei administrativen Belangen (Treuhandschaften und Beistandschaften) oder eines Umzugsdiensts für Betagte zur Verfügung gestellt werden.

Um «Betreuung» im weiteren Sinn handelt es sich auch bei einigen sozialen, präventiven und beratenden Angeboten, welche der Kanton finanziell fördert, wie z. B. das «Café Bâlance» oder die Demenzberatung des Vereins Alzheimer beider Basel. Der grösste finanzielle Posten bezüglich Betreuung im Alter sind die Pflegeheimaufenthalte, denn ein bedeutender Teil der von den EL jährlich an die Taxe für Pension und Betreuung bezahlten rund 70 Mio. Franken wird für Betreuungsleistungen aufgewendet.⁸

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass der Kanton Basel-Stadt bereits heute im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen umfangreiche Mittel in Massnahmen investiert, welche gemeinhin dem Bereich «Betreuung im Alter» zugeordnet werden. Dies geschieht teilweise subsidiär über die EL, teilweise institutionalisiert wie bei den Pflegeheimen, teilweise punktuell über gezielte Förderung durch Leistungsaufträge. Diese Mischung hat sich aus Sicht des Regierungsrates sowohl mit Blick auf die Wirksamkeit wie auch auf die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen bewährt. Vor dem Hintergrund, dass auch die finanziellen Auswirkungen von Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand jeweils sorgfältig geprüft werden müssen, erachtet der Regierungsrat den Nutzen und die Wirkung des gezielten Einsatzes staatlicher Mittel für bedarfsoorientierte Leistungen zugunsten besonders vulnerabler Personengruppen im Vergleich zu Pauschalangeboten – wie z. B. Betreuungsgutscheinen – als grösser und effektiver.

2.3 Koordiniertes Vorgehen

Wie beschrieben, handelt es sich bei der Betreuung im Alter um ein sehr breites Feld, das mit Blick auf die bestehenden rechtlichen Grundlagen in unterschiedliche Bereiche hineinreicht. Der Regierungsrat hat dazu in seiner letzten Beantwortung des vorliegenden Anzugs Sarah Wyss und Georg Mattmüller (Schreiben Nr. 21.5028.03 vom 29. November 2023) ausgeführt, dass die Schaffung

⁷ Vgl. dazu §§ 13 ff. der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 18. Dezember 2007 (KBV, SG 832.720).

⁸ Die Leistungen der Betreuung im Alter im stationären Bereich werden im Kanton Basel-Stadt gestützt auf das GesG im Pflegeheim-Rahmenvertrags detailliert geregelt. Der Regierungsrat hat diesen mit Beschluss vom 28. Oktober 2025 für die Jahre 2026-2029 erneuert. Die Finanzierung dieser Betreuungsleistungen ist auf individueller Ebene über den Leistungsanspruch auf EL im Pflegeheim gesichert.

einer umfassenden Regelung auf kantonaler Ebene, die zum einen sämtliche Aspekte der Betreuung berücksichtigt (Definition, Zielsetzung, Leistungskatalog, Anspruchsgruppen, Qualitätskriterien, Finanzierung, Bedarfsabklärung etc.) und zum anderen übergeordneten gesetzlichen und verfassungsmässigen Anforderungen genügt, hochkomplex wäre. Weil bei diesem Thema zudem zahlreiche Schnittstellen zu verschiedenen individuellen Sozialleistungsansprüchen bestehen, ist aus Sicht des Regierungsrats eine Koordination mit der Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen für die Betreuung im Alter auf nationaler Ebene zwingend notwendig.

Aus diesem Grund hat der Regierungsrat im Rahmen seiner letzten Stellungnahme zum vorliegenden Anzug Sarah Wyss und Georg Mattmüller auf den seinerzeit noch nicht abgeschlossenen Prozess zur Änderung des ELG betreffend Leistungen für die Hilfe und Pflege zuhause hingewiesen und vorgeschlagen, dem Grossen Rat in zwei Jahren erneut zur Thematik zu berichten.

Das grosse Interesse des Regierungsrats an einer wirksamen Gesetzgebung auf nationaler Ebene zeigt sich u. a. an seiner ausführlichen Stellungnahme vom 17. Oktober 2023 zur genannten ELG-Änderung zuhanden des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI).⁹ Die Anliegen des Kantons Basel-Stadt wurden jedoch nur teilweise berücksichtigt.

3. Aktuelle Entwicklungen mit Blick auf «Betreuung im Alter»

3.1 Neue nationale Rahmenbedingungen für die Finanzierung von betreutem Wohnen

Auf Bundesebene ist die Stärkung der Betreuung im Alter – insbesondere im ambulanten Bereich – seit Jahren ein Thema.¹⁰ Am 20. Juni 2025 haben die eidgenössischen Räte nun eine Änderung des ELG betreffend den Bereich der Leistungen für Hilfe und Betreuung zuhause angenommen (siehe Kapitel 1). Damit wurde die Betreuung im Alter erstmals auf nationaler Ebene rechtlich verankert. Die Referendumsfrist ist am 9. Oktober 2025 ungenutzt verstrichen, nach einer Übergangsfrist werden die vorgesehenen Änderungen vorrausichtlich per 1. Januar 2028 in Kraft treten.

Die Vorlage zur jüngsten ELG-Revision wurde vom Bundesrat in Erfüllung der Motion 18.3716 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) vom 31. August 2018 ausgearbeitet. Mit ihr soll die Autonomie älterer Menschen und das Wohnen im eigenen Zuhause gefördert werden. So können Personen mit einem Anspruch auf EL zur AHV künftig Pauschalen für Betreuungsleistungen und Hilfe beziehen, die das selbständige Wohnen unterstützen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie zuhause oder in einer institutionell angebundenen Alterswohnung leben. Die Vergütung erfolgt dabei über die Krankheits- und Behinderungskosten (KK-EL) und folglich vollumfänglich zulasten der Kantone.

Konkret werden nach dem neuen Art. 14a Abs. 1 ELG künftig insbesondere folgende Leistungen finanziert:

- ein Notrufsystem (Mietkosten);
- Hilfe im Haushalt;
- Mahlzeitenangebote;
- Begleit- und Fahrdienste.

Die Finanzierung dieser Hilfe- und Betreuungsleistungen erfolgt pauschal, damit betroffene Personen keine Rechnungen vorfinanzieren müssen. Die Mindesthöhe, welche die Kantone für die Pauschale festlegen müssen, liegt bei 11'160 Franken pro Person und Jahr. Die Kantone haben die

⁹ Abrufbar unter: [Stellungnahmen des Regierungsrates 2023 | Kanton Basel-Stadt](#).

¹⁰ Vgl. u. a.: Motion 23.3222 von Marina Carobbio Gusetti «Nationale Strategie für Betreuung und Wohnen im Alter und bei Behinderung» und Motion 23.3366 von Christine Bulliard-Marbach mit gleichem Titel, Motion 24.3403 von Katharina Prelicz-Huber «Gute Betreuung im Alter», Interpellation 24.4031 von Patrick Hässig «Betreuungs- und Pflegeleistungen zuhause ganzheitlich regeln».

Möglichkeit, höhere Beträge zu gewähren. Durch die Formulierung «insbesondere» lässt der Gesetzgeber zudem zu, dass die Kantone bei Bedarf Kosten für weitere Leistungen im Rahmen der Pauschale berücksichtigen können – wie z. B. Leistungen zur Unterstützung der Alltagsgestaltung oder der sozialen Teilhabe.

Der nun auf nationaler Ebene verankerte Leistungskatalog im Bereich Betreuung im Alter deckt im Wesentlichen die im Rahmen des vorliegend zu beantwortenden Anzugs Sara Wyss und Georg Mattmüller sowie des Anzugs Jessica Brandenburger und Konsorten genannten Betreuungsleistungen zur Unterstützung bei Alltagstätigkeiten ab. Damit ist auch das Kernanliegen des Anzugs Sarah Wyss und Georg Mattmüller – namentlich die gesetzliche Verankerung der Betreuung im Alter – erfüllt. Die Umsetzung der neuen Bestimmungen im Rahmen des EL-Vollzugs obliegt nun den Kantonen. Der Regierungsrat wird die entsprechenden Massnahmen auf kantonaler Ebene gemäss den Vorgaben des Bundes umsetzen.

3.2 Auswirkungen und nächste Schritte im Kanton Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt werden die Details zu den KK-EL mehrheitlich in der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 18. Dezember 2007 (KBV, SG 832.720) geregelt, die sich auf das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen vom 11. November 1987 (EG/ELG, SG 832.700) sowie die Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 12. Dezember 1989 (VELG, SG 832.710) abstützt. Darüber hinaus sieht das GesG vor, dass der Kanton neben Beiträgen an die Krankenpflege auch Beiträge an die «spitalexterne Gesundheitspflege» sowie «hauswirtschaftliche Leistungen» gewährt (§ 9).

Erste Analysen betreffend die erforderlichen Anpassungen der erwähnten Rechtsgrundlagen kommen zum Schluss, dass für die kantonale Umsetzung der neu im ELG verankerten Bestimmungen zu den bedarfsabhängigen Leistungen für Hilfe und Betreuung zuhause primär eine Änderung der KBV erforderlich sein wird (voraussichtlich per 2028). Die Federführung für dieses Geschäft liegt beim Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, welches mit dem Amt für Sozialbeiträge für den Vollzug der EL im Kanton zuständig ist.

In seinem erläuternden Bericht vom Juni 2023 zur jüngsten Änderung des ELG¹¹ schätzte der Bundesrat die Mehrkosten für die Mitfinanzierung von Betreuungsleistungen im Alter über die KK-EL zulasten der Kantone für das Jahr 2030 auf 227 bis 476 Mio. Franken (auf Basis der Preise des Jahres 2021). Gemessen am Bevölkerungsanteil würden davon auf den Kanton Basel-Stadt 5.1–10.6 Mio. Franken pro Jahr entfallen. Im Zuge der parlamentarischen Beratung der ELG-Revision wurde zwar die jährliche Mindestpauschale für Betreuungsleistungen von 13'400 Franken auf 11'160 Franken gesenkt, weshalb die Kostenschätzungen im erläuternden Bericht des Bundes nicht mehr ganz aktuell sind. Da jedoch in urbanen Gebieten mit zivilgesellschaftlich weniger stark ausgeprägten Unterstützungsnetzen solche Betreuungsleistungen in der Regel stärker nachgefragt werden, ist davon auszugehen, dass die Kosten für den Kanton Basel-Stadt eher höher ausfallen werden. Unabhängig von der Genauigkeit der Kostenschätzung des Bundes ist bereits heute offensichtlich, dass die Umsetzung zu bedeutenden Mehrkosten für den Kanton führen wird.

Zudem ist damit zu rechnen, dass sich im Kanton Basel-Stadt die gleichzeitigen Einsparungen, von denen der Bund aufgrund verzögerter Heimeintritte ausgeht, im Vergleich zu anderen Kantonen weniger stark zeigen werden. Denn im Kanton Basel-Stadt ist ein Pflegeheimeintritt bereits heute nur bei entsprechender Pflegebedürftigkeit möglich (§ 8 Abs. 1^{bis} GesG) und es existiert ein gut

¹¹ Siehe dazu Erläuternder Bericht, S. 30 f; einsehbar unter [fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-48-cons_1-doc_4-de-pdf-a.pdf](https://fedlex.admin.ch/eli/proj/2023/48-cons_1/doc_4/de/pdf-a.pdf).

ausgebauter ambulanter Pflegesektor. Je konsequenter ein Kanton das Prinzip «ambulant vor stationär» bereits heute lebt, desto kleiner sind die potenziellen Einsparungen, welche über einen Ausbau von Betreuungsleistungen in der ambulanten Alterspflege erreicht werden können.

Einige der Betreuungsleistungen, welche nun auf nationaler Ebene rechtlich verankert worden sind, werden im Kanton Basel-Stadt heute schon (mit)finanziert – teils unter anderer Bezeichnung, mit anderen Ansätzen oder mit anderen anerkannten maximalen Kosten. Dies gilt beispielsweise im Rahmen des Wohnens mit Serviceangebot. In bestimmten Bereichen sind jedoch bereits auch weitgehende Leistungsansprüche definiert (z. B. Tages- und Nachpflegeeinrichtungen). Mit der Anerkennung von Kosten für Notrufsysteme, Begleitdienste und Mahlzeitenangebote kommen jedoch auch neue Leistungen hinzu.

Der Regierungsrat geht deshalb nach aktuellem Kenntnisstand davon aus, dass aufgrund der Umsetzung der ELG-Revision betreffend die Leistungen für Hilfe und Betreuung zuhause per 1. Januar 2028 im Gesamten finanziell deutliche Zusatzbelastungen auf den Kanton Basel-Stadt zu kommen werden und jeder weitere Ausbau von Unterstützungsleistungen im Bereich der Betreuung im Alter mit Blick auf dessen Wirksamkeit und die übergeordneten finanzpolitischen Rahmenbedingungen sehr sorgfältig geprüft werden muss. Präzisere Kostenschätzungen konnten bis dato noch nicht erstellt werden, da die genaue Ausgestaltung des Gesetzes auf nationaler Ebene bis vor Kurzem noch unklar war.

3.3 Weitere politische Vorstösse mit Bezug zum Thema «Betreuung im Alter» im Kanton Basel-Stadt

Im Grossen Rat wurden nebst dem vorliegend zu beantwortenden Anzug Sarah Wyss und Georg Mattmüller weitere politische Vorstösse mit Bezug zum Thema «Betreuung im Alter» eingereicht, die derzeit noch pendent sind. Es sind dies die Folgenden:

- Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend «Unterstützungsbeiträge für Senior:innen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen» (Geschäfts-Nr. 22.5421): Der Regierungsrat hat diesen Anzug mit Schreiben vom 21. August 2024 beantwortet, der Grosser Rat seinerseits hat diesen mit Beschluss Nr. 24/37/2.97.G vom 11. September 2024 gemäss dem Antrag des Regierungsrates stillschweigend stehen gelassen und ihn zur erneuten Beantwortung bis 11. September 2026 dem Regierungsrat überwiesen.
- Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend «Selbstbestimmtes Leben zu Hause – in Zukunft mit zeitgemässen und bedarfsgerechten Leistungen!» (Geschäfts-Nr. 23.5346): Nach Stellungnahme des Regierungsrates vom 13. Dezember 2023 hat der Grosser Rat diese mit Beschluss Nr. 24/06/40G vom 8. Februar 2024 – entgegen dem Antrag des Regierungsrats – dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage bis zum 7. Februar 2028 überwiesen.

Zum genannten Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten hat der Regierungsrat in seinen Schreiben Nr. 22.5421.02 vom 21. August 2024 festgehalten, dass er der Einführung von Betreuungsgutsprachen nach dem Vorbild der Stadt Bern kritisch gegenübersteht, jedoch grosse thematische Überschneidungen mit dem hier behandelten Anzug Sarah Wyss und Georg Mattmüller betreffend «Gesetzliche Verankerung der Betreuung» bestehen. Vor diesen Hintergrund soll vorliegend zum Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten erneut berichtet werden. Mit Inkrafttreten der ELG-Revision betreffend Leistungen für die Hilfe und Pflege zuhause per 1. Januar 2028 sind Unterstützungsbeiträge für Betreuungsleistungen zugunsten von zuhause lebenden Seniorinnen und Senioren in bescheidenen finanziellen Verhältnissen auf nationaler Ebene rechtlich verankert und ihre Finanzierung über die KK-EL im Grundsatz geregelt. Im Kanton Basel-Stadt werden die entsprechenden Leistungsansprüche in der KBV konkret zu regeln sein. Aus Sicht des Regierungsrats wird damit dem Anliegen der Anzugsstellenden entsprochen und der Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend «Unterstützungsbeiträge für Senior:innen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen» kann daher abgeschrieben werden.

Die Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend «Selbstbestimmtes Leben zu Hause – in Zukunft mit zeitgemässen und bedarfsgerechten Leistungen!» wurde dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage bis 7. Februar 2028 überwiesen. Sie verlangt eine Strategie in der «integrierten Versorgung», die insbesondere Pflege, Betreuung und Assistenz einbezieht. Die Motionäinnen und Motionäre beauftragen den Regierungsrat mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Gesetzesvorlage für die integrierte Versorgung, sei dies mit einer Revision des GesG oder mit einem neuen Gesetz, das insbesondere Leistungen der Pflege, Betreuung und Assistenz zuhause als Teil der kantonalen Versorgungsstrategie regelt. Damit greifen die Motionäre das im vorliegenden Anzug formulierte Anliegen einer rechtlichen Verankerung der «Betreuung im Alter» zuhause auf, gehen aber noch einen Schritt weiter, indem zudem eine sektorübergreifende Koordination der Leistungen (Alters- und Behindertenhilfe, stationär und ambulant) gefordert wird. Der Regierungsrat wird diese Fragen im Zuge der geplanten Revision der KBV prüfen und sich zu gegebener Zeit erneut zur Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend «Selbstbestimmtes Leben zu Hause – in Zukunft mit zeitgemässen und bedarfsgerechten Leistungen!» äussern.

4. Fazit

Mit Blick auf die Anliegen des vorliegenden Anzugs Sarah Wyss und Georg Mattmüller betreffend «gesetzliche Verankerung der Betreuung» und des Anzugs Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend «Unterstützungsbeiträge für Senior:innen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen» hält der Regierungsrat zusammenfassend Folgendes fest:

- Bereits heute kennt der Kanton Basel-Stadt über den individuellen Anspruch auf Betreuungsleistungen im Alter hinaus ein breites Unterstützungsangebot in diesem Bereich. Dazu gehören institutionalisierte Angebote wie die Tages- und Nachpflegeeinrichtungen, Pflegeheime sowie die gezielte Förderung niederschwelliger Präventions-, Betreuungs- und Beratungsangebote durch entsprechende Leistungsaufträge. Dieser Mix aus individuellen, institutionellen und punktuellen Massnahmen hat sich aus Sicht des Regierungsrates sowohl mit Blick auf die Wirksamkeit wie auch auf die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen bewährt.
- Mit der vorgenannten Änderung des ELG (Leistungen für die Hilfe und Pflege zuhause) vom 20. Juni 2025 wurde die «Betreuung im Alter» auf nationaler Ebene – und somit auch kantonal verbindlich – rechtlich verankert. Nach der geplanten KBV-Revision werden Leistungen zur Unterstützung der Autonomie und des selbständigen Wohnens wie ein Notrufsystem, Hilfe im Haushalt, Mahlzeitenangebote sowie Begleit- und Fahrdienste auch im Kanton Basel-Stadt über die KK-EL finanziert werden. Das Anliegen des Anzugs Sarah Wyss und Georg Mattmüller wird damit erfüllt. Der Anzug kann somit abgeschrieben werden.
- Der Anspruch auf Finanzierung der genannten Betreuungsleistungen wird rechtlich im Rahmen der KK-EL verankert und somit einkommens- und vermögensabhängig ausgestaltet sein. Kanton und Regierungsrat steht damit ein Instrument zur Verfügung, welches bedarfsgerechte Unterstützungsbeiträge gezielt zugunsten von Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ermöglicht. In diesem Sinne bestehen hier auch inhaltliche Berührungspunkte zum Anliegen des Anzugs Jessica Brandenburger und Konsorten, weshalb beantragt wird, diesen Anzug ebenfalls abzuschreiben.
- Mit der Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend «Selbstbestimmtes Leben zu Hause – in Zukunft mit zeitgemässen und bedarfsgerechten Leistungen!» bleibt ein Geschäft pendent, welches das Thema der «Betreuung im Alter» in den übergeordneten Kontext der integrierten Versorgung stellt. Der Regierungsrat wird sich in diesem Rahmen wieder zu Aspekten der Betreuung im Alter äussern.

5. Anträge

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Sarah Wyss und Georg Mattmüller betreffend «gesetzliche Verankerung der Betreuung» sowie den Anzug Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend «Unterstützungsbeiträge für Senior:innen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin